# Erlaubnis für das Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beantragen

## Allgemeine Informationen

Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf der Erlaubnis nach § 33c Abs. 1 Gewerbeordnung.

## Zuständigkeiten

**Öffentliches Wirtschaftsrecht**

Besucheradresse:
Referat Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Postadresse:
Referat Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-3680
Fax: 03731 799-3818
ordnung.sicherheit[at]landkreis-mittelsachsen.de

**Erreichbarkeit des Ansprechpartners:**
Telefon: 03731 799-3290

## Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erlaubnis nach § 33c Abs. 1 GewO** – Aufstellung von Spielgeräten
- Personalausweis oder Reisepass (Kopie)
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
- Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde
- Bescheinigung des Insolvenzgerichtes
- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes
- Bescheinigung des Steueramtes (Wohnort)
- IHK-Unterrichtungsnachweis
- Sozialkonzept einer staatlich anerkannten Institution
- bei juristischen Personen zusätzlich: Handelsregisterauszug, Gewerbezentralregisterauszug, Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes

## Kosten

60 bis 560 Euro

## Rechtsgrundlage

- **§ 33c Gewerbeordnung (GewO)** – Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinn
- **Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG)** i. V. m. **Sächsischem Kostenverzeichnis (SächsKVZ)**